

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

BW 15/02.02.10-0000/18 VA 84

Aktenzeichen bitte bei Antwortschreiben angeben.

(02 28) Datum
3 00- 44 85 15.03.1984
oder 3 00-1

Der Bundesminister für Verkehr · Postfach 20 01 00 · 5300 Bonn 2

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Nord
Nordwest
Mitte
West
Südwest
Süd

Bundesanstalt für Wasserbau
Kußmaulstr. 17
7500 Karlsruhe

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postf. 3 09
5400 Koblenz

nachrichtlich:

Drucksachenstelle der WSV
bei der WSD Mitte
3000 Hannover 1

Bundesanstalt für	
Wasserbau Karlsruhe	
Eing. 15.03.84	
Tsg.-Nr. 486/84 Art. 74	

DVZ

410

-) Vermerk

*Rechnungsbüro der Objekte
der in der DVZ geführten "Wasserstraßen-
datenbank" wird nach Bezahlung dieser
Anweisung erfolgen (Bearbeitung BOR Honey.*

- 2) Kopie an Abt A, E, W, K) ed. A
- 3) Kopie an 470, 480) ed. A
- 4) 473 zur Ablage A 20.3.

Betr.: Datenerfassung für Objekte der Wasserstraßen

Bezug: BW 15/02.02.10-0000/55 VA 82 vom 25.10.1982

Anlagen

Die "Kennzahlen zur Klassifizierung der Verwaltung von Objekten" (Ergänzung zum Entwurf der ADW 2801 Liegenschaftswesen) sind durch den unter 4b nachgewiesenen Verwaltungstatbestand ergänzt worden. Ich bitte, die Anlage 2 des Bezugserlasses gegen diese Anlage auszutauschen.

Weitere Ausfertigungen können von der Drucksachenstelle der WSV bezogen werden.

Im Auftrag

R u m p

Honey

Kennedyallee 72
5300 Bonn 2

Telex
895 700 bmv d

Telefax
(02 28) 300-24 66

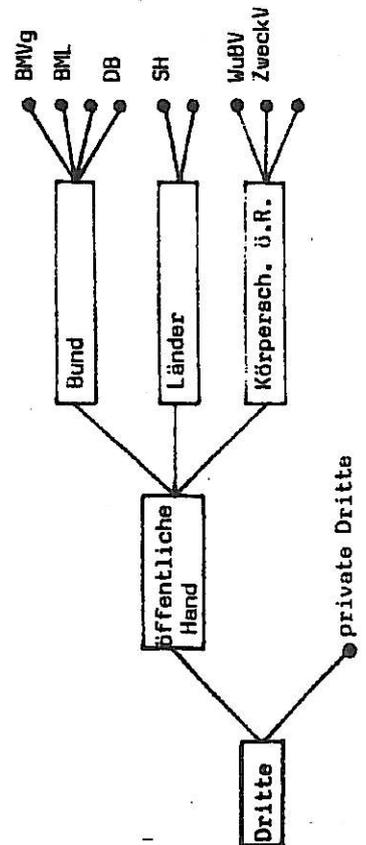
Oberweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto.Nr. 3900 1080 Landeszentralbank Bonn (BLZ 390 000 00)
Kto.Nr. 119 00-505 PSchA Köln (BLZ 370 100 50)

Unterschiedliche Verwaltungstatbestände für Objekte der Wasserstraßen sind durch Kennzahlen von 1 bis 8 entsprechend der Entscheidungstabelle zu bezeichnen

Kennzahl	Wenn Verwaltungstatbestand aus der Sicht der WSV	Dann gilt die Beziehung	Eigentum der WSV	Bau und/oder Unterhaltung und/oder Betrieb durch die WSV *)	Kostenrechnung durch die WSV	Kostenbeiträge		öffentlichrechtl. Behandlung von Objekten Dritter durch die WSV
						von WSV an Dritte	an WSV von Dritten	
			a	b	c	d	e	f
1	e) Verwaltung von Objekten der WSV i.S. Art. 89 GG und als Eigentümer wahrnehmen b) wie a) mit Kostenbeiträgen von WSV an Dritte c) wie a) mit Kostenbeiträgen an WSV von Dritten		●	●	●	U	U	U
2	Verwaltung von Objekten der WSV durch Dritte wahrnehmen lassen (Auftragsverwaltung)		●	-	●	U	U	U
3	Verwaltung von Objekten Dritter für Dritte wahrnehmen **)		-	●	-	U	U	U
4	a) öffentlichrechtl. Folgemaßnahmen an Objekten Dritter treffen b) wie a) mit Kostenbeiträgen von WSV an Dritte		-	●	●	U	U	U
5	privatrechtl. Nutzung von Objekten Dritter betreiben		-	●	●	U	U	U
6	öffentlichrechtl. Delegation von Objekten der WSV an Dritte		●	-	-	U	U	U
7	privatrechtl. Nutzung von Objekten der WSV durch Dritte zulassen		●	-	-	U	U	U
8	a) Schutz des Widmungszweckes der BwAstr. (Erhaltung der Schiffbarkeit) vor Maßnahmen Dritter (z.B. §§ 31, 34 (2) (4) WStRG) b) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (z.B. § 3 BinschAufg, § 3 SeeAufg)		-	-	-	U	U	●

*) dabei ist hier unerheblich, ob durch Eigenbetrieb oder Unternehmereinsetz
**) nicht zu verwechseln mit Arbeiten für Dritte nach KEVI

- = Beziehung trifft zu für die WSV
- = Beziehung trifft nicht zu für die WSV/trifft zu für einen Dritten
- U = Beziehung ist unbedeutend für den Verwaltungsstatbestand



BEZIEHUNGEN DER WSV UND DRITTER ZU OBJEKTEN

Kenn- zahl	B e i s p i e l e
1 a)	<ul style="list-style-type: none"> - WSVeigener Schifffahrtskanal, der von der WSV hergestellt und unterhalten wird - WSVeigene Leuchtfeueranlage, die von der WSV errichtet, unterhalten und betrieben wird - WSVeigene Fähranlage, die von der WSV errichtet, unterhalten und betrieben wird (als Folgemaßnahme) <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WSVeigenes Kreuzungsbauwerk, das von der WSV unterhalten wird mit Kostenbeitrag der WSV - i.S. § 42 Abs. 4 WaStrG - z.B. an die Straßenbauverwaltung für Mehrkosten bei den übrigen Teilen der Kreuzungsanlage, z.B. bei den Rampen (räumlich aufgeteilte Unterhaltung) <p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WSVeigenes Brückenbauwerk, das von der WSV unterhalten wird mit Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung wegen einer Verbreiterung der Brücke in Anpassung an die veränderten Verkehrsverhältnisse, wozu die WSV nicht verpflichtet ist - WSVeigener Düker, der von der WSV umgebaut wird mit Kostenbeitrag einer Gemeinde wegen vermehrten Wasserabflusses infolge größer gewordener Bebauungsfläche - WSVeigenes Brückenbauwerk, das von der WSV errichtet wird mit Kostenbeitrag aus Epl. 14 wegen Berücksichtigung militärischer Erfordernisse
2	<ul style="list-style-type: none"> - WSVeigener Teil des Ems-Jade-Kanals, der durch das Land Niedersachsen unterhalten wird - WSVeigene Bahnbrücke, die durch die DB unterhalten wird
3	<ul style="list-style-type: none"> - Marinehafenanlage, die von der WSV für die Bundeswehr errichtet und unterhalten wird
4 a)	<ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungsgraben einer Gemeinde im Staubereich einer Staustufe, der von der WSV auf Kosten der WSV laufend geräumt wird <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBeigene Bahnbrücke, die von der WSV beim Bau eines Schifffahrtskanals errichtet wird, mit Kostenbeitrag der WSV für die Unterhaltung
5	<ul style="list-style-type: none"> - Fernsprechleitung der DB, die von der WSV angemietet ist
6	<ul style="list-style-type: none"> - WSVeigene Elbe-Strecke in Hamburg (nicht: Übertragung des Ausbaus oder Neubaus zur Ausführung auf Dritte i.S. § 12 Abs. 5 WaStrG)
7	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstück und/oder Bauwerk der WSV, dessen privatrechtliche Nutzung durch Dritte in einem Nutzungsvertrag (Pacht-, Miet- oder Gestattungsvertrag) oder in einer Verwaltungsvereinbarung (privatrechtlich mit anderen Verwaltungen) geregelt wird
8 a)	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitungsbauwerk einer städtischen Kläranlage, das von der WSV strompolizeilich genehmigt wird - Objekt der öffentlichen Hand oder privater Dritter, zu dessen Planung die WSV in wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. Raumplanung) Stellung nimmt - Binnen-Wasserfahrzeug, das von der WSV untersucht und zugelassen wird - Reaktorschiff, das von der WSV für den Verkehr schifffahrtspolizeilich genehmigt wird